

Antrag

auf Erteilung der Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 83
Abs. 1 Satz 3 GO

Produkt: 12.541.110 Gemeindestraßen
Konto 752000 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen
Maßn.-Nr. I 54111001 Straßenbau Bedburg-West
Zweckbestimmung: Endausbau der Von-Droste-Hülshoff-Straße.

Im o. g. Haushaltsjahr stehen bei vorgenannter Maßnahme zur Verfügung:

1. Haushaltsplan	160.000,00 €
2. Mittel gemäß § 82 GO NW	0,00 €
3. Haushaltsausgabereste (nicht bei VE)	0,00 €
verfügbar	160.000,00 €

Angewiesen und vorausverfügt	0,00 €
Somit noch verfügbar	160.000,00 €

Höhe der beantragten Haushaltsüberschreitung: 35.000,00 €

Begründung (sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit):

Zwischenzeitlich wurde durch das Ing. Büro Berg, Aachen, die Entwurfsplanung für den Straßenendausbau der Von-Droste-Hülshoff-Straße erstellt. Nach dem Kostenanschlag zur Ausführungsplanung wurden die Baukosten mit rund 167.000,00 € (brutto) ermittelt. Das Ing.-Büro Berg hat darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Marktlage keine zuverlässige Berechnung durchgeführt werden kann.
An Ing.- und Vermessungsleistungen sowie sonstigem wird mit 10.000,00 € kalkuliert.

Somit würden sich die gesamten Kosten auf 177.000,00 € belaufen.

Auf Grund der unsicheren Marktlage wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die tolerierbare Kostenüberschreitung von 20 % bei einem Kostenanschlag zur Ausführungsplanung als überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 35.000,00 € zu beantragen.
Der Bauausschuss wird in seiner Sitzung am 05.10.2017 hierüber informiert.

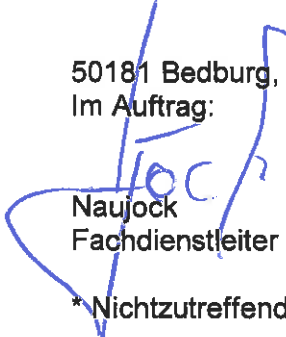
Deckungsvorschlag:

Kostenträger: 12.541.110 Gemeindestraßen
Maßnahmennummer: I54111002 Straßen Kolpingstraße
Sachkonto: 7852000 Ausz. für Tiefbaumaßnahmen

Die Baumaßnahme kommt im HH-Jahr 2017 nicht mehr zur Ausführung, so dass die vollständige Inanspruchnahme der eingestellten HH-Mittel (210.000,--EUR) nicht zu erwarten ist.

50181 Bedburg, den 20.09.2017

Im Auftrag:


Naujock
Fachdienstleiter

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Genehmigungsverfahren:

Die Unabweisbarkeit der vorgenannten Haushaltsüberschreitung wird anerkannt.

Die Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NW i. V. m. § 8 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bedburg für das Haushaltsjahr 2017

☐ unerheblich ☒ erheblich.

☒ Die gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW erforderliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitung durch den Kämmerer wird hiermit erteilt.

☐ Die unerhebliche Haushaltsüberschreitung wird dem Rat gemäß § 83 GO NW zur Kenntnis gebracht.

☒ Die Leistung der Haushaltsüberschreitung duldet keinen Aufschub, da ansonsten die Baumaßnahme nicht mehr in diesem Jahr durchgeführt werden kann. Die Bereitsstellung der Mittel ist für ein Ausschreibungsverfahren zwingend erforderlich.

50181 Bedburg, den 14.09.2017


Baum
Stadtkämmerer

Dringlichkeitsentscheidung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Wege der Dringlichkeit entschieden, die beantragte überplanmäßige Auszahlung zu leisten. Diese Entscheidung ist dem Rat der Stadt Bedburg in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Bedburg, 20.09.2017


Solbach
Bürgermeister


Stadtverordnete(r)